

Verzögerte Rückstellung (nach bereits erfolgtem KG-Eintritt)

Handlungsprinzipien und Antragsformular

Der Eintritt in den Kindergarten wird mittels „Stichtag“ in Bezug zum Geburtsdatum geregelt (Karenzfrist von 15 Tagen im Kompetenzbereich der Schulleitung; vorher geborenen Kindern steht diese Möglichkeit nur nach Abklärung auf einer Fachstelle zu).

In Einzelfällen wird von diesen Möglichkeiten aufgrund unterschiedlicher Gründe nicht Gebrauch gemacht und die eventuelle Sinnhaftigkeit eines verzögerten Eintritts wird erst im Verlaufe der ersten Zeit im Kindergarten festgestellt. Dann kann eine „verzögerte Rückstellung“ thematisiert werden.

Seit der Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats werden die Kinder generell jünger eingeschult. Diese können sich in ihrer Entwicklung aber stark von den älteren Kindern unterscheiden, denn sie haben in diesem Alter eine massiv kürzere „Lebenserfahrung“ als ihre ältesten Klassenkameradinnen (bis 25% in einer Zeit basaler und rasanter Entwicklungsfortschritte). Wir sind gefordert, diesen Kindern ein möglichst unbelastetes und ihrem Entwicklungsstand entsprechendes schulisches Umfeld zu ermöglichen und zu beachten, dass sie noch nicht Gleiches leisten können / müssen wie die älteren Kinder der Klasse.

Grundsätzlich ist die Schule verpflichtet, auch diesen Kindern ein ihnen angemessenes Fördersetting anzubieten. Sollten sich aber klare Hinweise dahingehend ergeben, dass mit einer verzögerten Rückstellung dem Kind gedient ist, soll diese Option wie nachfolgend ausgeführt geprüft werden können. Damit soll aber explizit nicht die niederschwellige Möglichkeit angeboten werden, „versuchsweise“ in den Kindergarten einzutreten – es gelten nach wie vor die Vorgaben zur Schulpflicht.

Handlungsprinzipien an der Schule Lausen:

1. Eltern oder Lehrpersonen erleben die schulische Situation des Kindes als belastend und stellen sich im Nachhinein die Frage, ob das Kind bereit für eine reguläre Einschulung ist (resp. war).
2. Die Reihenabklärung des HPKG weisen z.B. auf einen Entwicklungsrückstand hin.
3. Die Klassenlehrperson spricht sich mit der „Heilpädagogin im Kindergarten“ (VHP / HPKG) ab
4. Es findet ein Erstgespräch zwischen Eltern, Lehrperson(en) und der HPKG statt; - Beobachtungen werden gemeinsam diskutiert. Zum Beispiel:
 - Konstante Überforderung bei Arbeitsaufträgen
 - Überdurchschnittliche Absenzen (z.B. krankheitshalber)
 - Das Kind weiss nicht, wie es mit anderen Kindern in Kontakt treten soll; es spielt allein oder zeigt z.B. nur Parallelspiel
 - Kann die Schule resp. die Lehrperson den speziellen Bedürfnissen des Kindes so entsprechen, dass die Klassenführung nicht übermässig belastet wird?
5. Die EB haben das Recht, einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung zu richten, auch wenn seitens Lehrpersonen keine Unterstützung erfolgt. Die Lehrpersonen ihrerseits können eine verzögerte Rückstellung nicht ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten auslösen. Sie können aber die Schulleitung ggf. über die aus ihrer Sicht dringliche Prüfung informieren.
6. In jedem Fall findet ein Gespräch zwischen Lehrpersonen, HPKG, Eltern und der Schulleitung statt. Bei vorheriger Einigung sollte das entsprechende Antragsformular nach Möglichkeit bereits ausgefüllt vorliegen.
7. Die Schulleitung prüft den Antrag. Sie berücksichtigt dabei...
 - Die Stellungnahmen von Eltern, Lehrpersonen und HPKG (detaillierte und möglichst objektivierte Verhaltensbeobachtungen sind in diesem Prozess sehr wichtig.)
 - Das Alter des Kindes („Abstand“ zum Stichtag?)

- Die Möglichkeiten einer adäquaten Förderung bis zum verzögerten KG-Eintritt, v.a. die Ermöglichung von Peer-Kontakten (Spielgruppe, Kinderturnen, Therapien etc.; - kann davon ausgegangen werden, dass das Kind den KG-Eintritt im Folgejahr problemlos meistern wird?)
 - Allenfalls andere vorliegende Stellungnahmen Dritter (z.B. Kinderärztin, Fachstelle); Notwendigkeit weiterer Abklärungen resp. Stellungnahmen?
8. Die Verfügung einer verzögerten Rückstellung ohne das Einverständnis der Eltern ist nicht möglich. Je nach Situation sind andere Wege zu prüfen (sonderschulisches Setting, Hinweise auf Kindsgefährdung etc.)
 9. Eine verzögerte Rückstellung muss per Ende des ersten Quartals erfolgen (nach Herbstferien).
 10. Bei einer Einigung resp. der Verfügung einer verzögerten Rückstellung wird das weitere Vorgehen zwischen Eltern und Lehrpersonen operativ geklärt (Kommunikation, Verabschiedung etc.)
 11. Bei Kindern, welche zum Zeitpunkt der Einschulung noch Windeln tragen, gelten spezielle Vorgaben (siehe dazu die internen Richtlinien vom April 2017).

Lausen, September 2019

FÜR DIE SCHULLEITUNG



ANHANG:

Antragsformular „verzögerte Rückstellung“

Gesetzliche Grundlagen:

BG 640

§ 22 Eintritt und Dauer

1 Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. *

2 ... *

3 ... *

4 Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.

Vo KG/PS (641.11)

2 Eintritt in den Kindergarten

§ 8 Stichtage

1 Kinder, welche bis und mit Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

2 Als Stichtag gilt:

a. für das Schuljahr 2012/2013 der 15. Mai 2012;

b. für das Schuljahr 2013/2014 der 31. Mai 2013;

c. für das Schuljahr 2014/2015 der 15. Juni 2014;

d. für das Schuljahr 2015/2016 der 30. Juni 2015;

e. für das Schuljahr 2016/2017 der 15. Juli 2016;

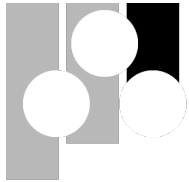
f. für das Schuljahr 2017/2018 der 31. Juli 2017;

g. für die nachfolgenden Schuljahre der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.

§ 8a * Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten

1 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen vor oder nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen bzw. die Einschulung um 1 Jahr zurückstellen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

2 Gestützt auf eine fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst können die Erziehungsberechtigten der Schulleitung beantragen, den Schuleintritt ihres Kindes um 1 Jahr aufzuschieben.



Antrag auf verzögerte Rückstellung nach bereits erfolgtem Kindergarten-Eintritt

(siehe dazu die entsprechenden Handlungsprinzipien)

Personalien des Kindes

Name: Vorname:
Geschl.: m / w Geb. Datum: Telefon:
Wohnadresse:
Namen der/des Erziehungsberechtigten:

Antrag des/der Erziehungsberechtigten auf verzögerte Rückstellung (Austritt aus 1. KG-Jahr und erneute Einschulung im Folgejahr)

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift:

Stellungnahme der Kindergarten-Lehrperson (ev. Beilage)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift

Stellungnahme der schulischen Heilpädagogin (HPKG) (ev. Beilage)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift

Eine Begutachtung durch eine kant. Fachstelle (SPD KJP) hat stattgefunden.

Empfehlung:

Eine schriftliche Empfehlung resp. ein Antrag des SPD KJP liegt bei.

Die Begutachtung steht noch an (HPD-KG SPD KJP).

Die Eltern verweigern den Beizug einer Fachstelle.

Bewilligung durch die Schulleitung

Der Antrag der Eltern auf verzögerte Rückstellung und erneuten KG-Eintritt (für zwei Jahre) im Schuljahr wird

bewilligt / nicht bewilligt.

Begründung / Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum: Unterschrift:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Schulleitung kann schriftlich innerhalb von 10 Tagen beim Präsidium des Schulrats Lausen Beschwerde erhoben werden.